

## **Wegen Schwangerschaftstest mit Behinderungen geboren?**

Es mutet an wie ein Kampf zwischen David und Goliath. Der 34-jährige Grundschullehrer André Sommer aus Pfronten im Allgäu hatte im November 2010 den Pharmariesen Bayer-Schering auf Akteneinsicht verklagt. Der Grund: Sommer wurde mit schweren Missbildungen an Blase und Geschlechtsorganen geboren. "Ich möchte herausfinden, ob das Medikament Duogynon daran schuld ist oder nicht." Seine Mutter hatte 1975 zwei Duogynol-Pillen des Arzneimittelherstellers Schering eingenommen, um festzustellen, ob sie schwanger war. Das Medikament – ein Schwangerschaftstest - steht jedoch seit Jahrzehnten unter Verdacht, beim ungeborenen Kind Missbildungen hervorzurufen. Die Klage von André Sommer wurde im Januar 2011 in erster Instanz abgewiesen. Sämtliche denkbaren Schadensansprüche seien verjährt, so die Argumentation der Richter.

### **Zur Vorgeschichte**

Im Jahr 1950 wurde das Präparat Duogynon erstmalig von Schering auf den Markt gebracht. Es diente als Schwangerschaftstest, wie auch zur Behandlung ausbleibender Monatblutungen. Dafür wurden die weiblichen Sexualhormone Progesteron und Östradiol zu einem Wirkstoffkomplex kombiniert, der innerhalb einer Woche eine Blutung auslöste – das Ausbleiben der Blutung wurde als Hinweis auf eine Schwangerschaft gedeutet. Inoffiziell wurde Duogynon in den frühen sechziger Jahren außerdem als Abtreibungsmittel für Schwangerschaften im Frühstadium angewandt, sofern es in Überdosierung angewandt wurde. Zunächst galt "Duogynon" als ein völlig neues Konzept der Schwangerschaftsdiagnostik. Vor der Einführung des hormonellen Schwangerschaftstests wurden Schwangerschaften ausschließlich mit Hilfe von Tieren, insbesondere mit Hilfe von Fröschen, nachgewiesen. Den Fröschen wurde zu diesem Zweck Harn der betroffenen Frau unter die Rückenhaut gespritzt. War die Frau schwanger, legten die weiblichen Frösche nach einigen Stunden die Eier ab, während die männlichen Tiere Spermien produzierten. Dieser Test war relativ zuverlässig, hatte jedoch den Nachteil, dass er erst zwei Wochen nach Ausbleiben der Menstruation angewendet werden konnte.

Schon bald mehrten sich kritische Stimmen gegen dieses Präparat. Es wurde vermutet, dass viele Frauen, die Duogynon während der Schwangerschaft einnahmen, kranke oder behinderte Kinder gebären. Zu den häufigsten Erkrankungen, bzw. Behinderungen zählten Hydrozephalus, Missbildungen der Extremitäten, Lippen-Kiefer-Gaumenspalte, Herzfehler, Fehlbildungen des Gehirns, Spina bifida, urogenitalen Schäden oder ein offener Bauch. Erste wissenschaftliche Studien über die Gefahren von Duogynon wurden 1967 publiziert. So versuchte die britische Ärztin Isabel Gal einen Zusammenhang zwischen hormonellen Schwangerschaftstests und Missbildungen des Zentralnervensystems darzustellen. Sie kam zu dem Ergebnis, dass Mütter von Kindern mit Missbildungen zu einem überdurchschnittlich hohen Prozentsatz hormonelle Schwangerschaftstests durchgeführt hatten (von 836 Müttern missgebildeter Kinder hatten 93 das Hormonpräparat während der Schwangerschaft eingenommen). Zur gleichen Zeit kam auch der Forschungsdirektor einer britischen Schering-Tochterfirma zum Ergebnis, dass Missbildungen wie deformierte Arme und Beine, Wolfsrachen und Hydrozephalus bei Neugeborenen in Regionen mit höheren Duogynon-Verkaufsziffern auffallend häufig auftraten. Außerdem gibt es verschiedene Tierversuche, wie z.B. an Ratten, bei denen erhöhte Missbildungsraten nachgewiesen wurden.

1970 verboten britische Behörden das Präparat „Primodos“ (in Deutschland Duogynon) als Mittel für Schwangerschaftstests. In den Folgejahren werden Verbote auch in Schweden, Finnland, Belgien, Australien und den Niederlanden ausgesprochen. In Deutschland bleibt Duogynon (später Cumorit) jedoch bis 1980 auf dem Markt. Sogar bis 1987 wurde das Präparat noch in Staaten der dritten Welt verkauft.

### **Gegenwehr der Betroffenen**

Ende der 70er Jahre wird in Deutschland die Interessengemeinschaft dougynongeschädigter Kinder e.V. von rund zweihundert Eltern behinderter Kinder gegründet. Sie führen die Missbildungen bei ihren eigenen und mindestens vierhundert anderen Kindern auf die Einnahme von Duogynon zurück. Bereits zu diesem Zeitpunkt gab es erste Kontakte zwischen der ASBH und dieser Interessengemeinschaft. So liegen uns Briefe vor, in denen sich die ASBH bei der Erfassung möglicher Duogynon-Schäden und weiteren Informationsgewinnung an ihre Mitglieder wandte. Juristisch war die damalige Initiative jedoch erfolglos. Ein auf Anzeige der Interessengemeinschaft hin eingeleitetes Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin (Az.: 1 Wi Js 329/78) wurde im Dezember 1980 eingestellt. Der Kläger André Sommer berichtet dazu im Bayerischen Fernsehen: *„Damals war es so, dass die Leibesfrucht nicht geschützt war, das heißt die Föten im Bauch waren noch nicht geschützt, sondern erst mit der Geburt. Deswegen war der Strafprozess von vornherein so gut wie verloren“*. Es konnten allerdings auch keine Beweise vorgelegt werden, weil es damals wie heute keine Möglichkeit zur Akteneinsicht gab. Der Patient hätte seinen Schaden bzw. den Zusammenhang der Missbildung mit der Einnahme beweisen müssen. Es mussten fast zwanzig Jahre vergehen, bis der Fall wieder juristisch behandelt wurde.

Bayer-Schering bestreitet bis heute einen solchen Zusammenhang: "Die Vorwürfe sind in den 1970er und 1980er Jahren sowohl medizinisch als auch juristisch umfassend aufgearbeitet worden", sagt Bayer-Sprecher Oliver Renner. "Eine Verbindung zwischen der Einnahme des Produktes und Missbildungen konnte in keinem Fall festgestellt werden."

Daraus ergibt sich die Tatsache, dass bisher keinem der Opfer eine Entschädigung gezahlt wurde. Eine Auskunft über die Nebenwirkungen von Duogynon hatte Bayer-Schering nach Angaben von Sommers Anwalt bislang auch mit dem Argument der Verjährung abgelehnt. Er widerspricht: "Behinderungen verjähren nicht. Mein Mandant ist vor fünf Jahren noch operiert worden." Der Anwalt stützt sich dabei auf Paragraph 84a, der 2002 neu ins Arzneimittelgesetz aufgenommen wurde und den sogenannten Auskunftsanspruch regelt - als eine Reaktion auf die sich hinschleppenden Verfahren um das umstrittene Schlafmittel Contergan. Bayer-Schering hingegen ist der Meinung, dass der fragliche Paragraph nicht greift: "Die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen liegen in diesem Fall nicht vor."

Anwalt Heynemann nennt allein für Deutschland die Zahl von insgesamt rund 1.000 Geschädigten: "Viele Frauen hatten auch Fehlgeburten, oder das behinderte Kind starb kurz nach der Geburt." Aus Sicht von Heynemann ist Duogynon mit Contergan durchaus vergleichbar: "Der Zusammenhang zwischen Duogynon und Embryoschädigungen ist statistisch mindestens so aussagekräftig wie bei den Contergan-Fällen."

## Das aktuelle Urteil

Erfolg hatte André Sommer noch nicht: Das Berliner Landgericht wies die Klage gegen den Pharmakonzern Bayer wegen angeblicher Gesundheitsschäden durch das Medikament Duogynon in erster Instanz ab. Sämtliche denkbaren Schadensersatzansprüche seien verjährt, sagte der zuständige Richter, Udo Spuhl, in der Urteilsbegründung. Die Verjährungsfrist von 30 Jahren habe spätestens 1975 begonnen, als das Medikament an die Mutter des Klägers als Schwangerschaftstest abgegeben worden sei. (Aktenzeichen: 7 O 271/10).

Hätten die Richter die Auskunftsklage zugelassen, wären auf das Unternehmen vermutlich eine Reihe von Schadensersatzklagen zugekommen, da dem Verfahren eine Art Pilotcharakter zukam. André Sommer wird nun in die nächste Instanz gehen und hat Berufung eingelegt. Sein Interesse, endlich Klarheit zu schaffen, bleibt weiterhin bestehen.

Zu diesem Zweck stellte André Sommer u.a. auch eine Internetseite mit Informationen ins Netz – sie ist unter der Adresse „[www.duogynonopfer.de](http://www.duogynonopfer.de) zu finden. Bis heute haben sich mehr als 300 mutmaßliche Geschädigte bei ihm gemeldet. Zudem wandte er sich an die ASBH-Bundesgeschäftsstelle, um Kontakte mit weiteren Betroffenen aufzubauen.

Daher an dieser Stelle unser Aufruf: Gibt es Fälle unter unseren Mitgliedern, bei denen ein Zusammenhang zwischen einer Duogynon-Einnahme und späteren Behinderungen vermutet wird? Wenn ja, können Sie sich gern an die Initiative um André Sommer wenden. Die Kontaktadresse ist:

[info@duogynonopfer.de](mailto:info@duogynonopfer.de). Gern können Sie sich auch postalisch an uns wenden, ihre Post wird über die Bundesgeschäftsstelle der ASBH an Herrn Sommer weitergeleitet.

Weitere Informationen auf der Homepage: [www.duogynonopfer.de/](http://www.duogynonopfer.de/)



Bildquelle:

Werbeplakat für Dugynon – (Foto: Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch Wien)

Text: Claudia Henschel